



## Verfügung

In Sachen



/. Volkswagen AG

wg. Schadensersatz

Auf die Sachstandsanfrage des Klägervertreters wird den Parteien mitgeteilt, dass eine weitere Bearbeitung des Verfahrens aufgrund erheblicher Verfahrenseingänge in den Jahren 2019 und 2020 sowie vorrangig zu bearbeitender anderer Verfahren, wegen Richterwechsels im Senat und der längerfristigen Erkrankung eines Beisitzers noch nicht möglich war. Die Eingangszahlen des Senats haben sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt und waren auch im zurückliegenden Jahr annähernd unverändert hoch. Gleiches ist im laufenden Jahr 2021 zu erwarten. Durch die Covid-19 Pandemie ist es zudem zu weiteren Verzögerungen und Erschwerungen gekommen.

Der Senat wird sich um eine baldige Förderung des Verfahrens bemühen, muss die Parteien jedoch um Verständnis dafür bitten, dass eine Bearbeitung wegen der Vielzahl vorrangig zu bearbeitender anderer Verfahren, insbesondere auch umfangreiche handels- und gesellschaftsrechtliche Berufungsverfahren, zeitnah voraussichtlich nicht erfolgen können wird. Der Senat beabsichtigt insbesondere auch auf ausdrückliche Bitte des Vorsitzenden des VI. Zivilsenats des BGH, die Diesel-Abgasfälle erst dann zu terminieren, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist. Nach hiesiger Kenntnis liegt eine Entscheidung des BGH in einem mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbaren Fall bislang nicht vor.



am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

